

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JÄNNER 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

AKTUELLE COVID-19 ENTWICKLUNGEN

COVID-19 Impfplan (Stand 15.2.2021) - Testungen

Die Verfügbarkeit von Impfstoffen als auch von Mutationen des Virus entwickelt sich sehr dynamisch. Deshalb ist wohl von weiteren Anpassungen der Impfstrategie und des Impfplans auszugehen.

Betriebliche Testungen - Rahmenbedingungen

Für betriebliche Testungen wurden nunmehr folgende Rahmenbedingungen geschaffen:

- **Gesetzliche Grundlage für betriebliche Tests:** Durch eine Gesetzesänderung wurde der Kostenersatz betrieblicher Testungen behördlichen Testungen gleichgestellt.
- **Öffnung der Testplattform des Bundes für Betriebe:** Über die Testplattform des Bundes können die betrieblichen Antigen-Schnelltests abgewickelt werden. Dies ist für Betriebe über 50 Beschäftigte möglich und steht ab 15. Februar 2021 zur Verfügung.
- **Kostenbeitrag des Bundes für betriebliche Tests:** Unternehmen erhalten einen pauschalen Kostenbeitrag des Bundes von 10 Euro für jeden durchgeführten und gemeldeten Test. Der Kostenbeitrag wird periodisch im Nachhinein über die AWS refundiert.
- **Teilnahmebestätigung als Zutrittstest:** Über die Testplattform des Bundes werden automatisierte Teilnahmebestätigungen ausgestellt. Diese werden als sogenannte Zutrittstests anerkannt.

Weiterführende Informationen sind über die Website der Wirtschaftskammer Österreich abrufbar: [Betriebliche Testungen: Teststraßen, Testkits, Kostenbeitrag - WKO.at](#)

NOVELLE KONTENREGISTER-GESETZ UND FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ

Die Novelle von KontRegG und FM-GwG, mit der u.a. Schließfächer in das Kontenregister aufgenommen werden und ein Informationsaustausch zwischen Geldwäsche-Verpflichteten sowie ein Transaktionsmonitoring auf Basis künstlicher Intelligenz eingeführt wird, *wurde am 21. Jänner im Nationalrat beschlossen, nachdem sie im Dezember an der notwendigen 2/3 Mehrheit gescheitert war. Im WiEReG wurde nunmehr in Ergänzung zu den Inhalten der Regierungsvorlage eine Regelung aufgenommen, wonach Gesellschaften aus Drittländern, die Grundstücke in Österreich erwerben, der WiEReG-Meldepflicht unterliegen.*

Durch die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL wird das Kontenregister um Schließfächer erweitert, wobei nicht nur Banken, sondern auch gewerbliche Anbieter ihre Schließfächer in das Kontenregister melden müssen. Der Meldestichtag für die Datenerfassung der Bankschließfächer ist der 1.1.2021 (und nicht schon ab 10.9.2020, bis zu dem die 5. GW-RL umzusetzen gewesen wäre). Eine rückwirkende Meldeverpflichtung, die hohen technischen Aufwand bedeutet hätte, konnte somit verhindert werden. *Der mit dem BMF vereinbarte Meldezeitplan (Meldung der Daten per 1.1.2021 im Februar 2021) wird nicht zuletzt aufgrund der pragmatischen Vorgehensweise des BMF eingehalten. Die Daten sind laut der im März in Kraft tretenden KontReg-Durchführungsverordnung bis spätestens 30. April erstmals an das Kontenregister zu melden. Ab dann besteht eine monatliche Meldeverpflichtung.*

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bundessparte ein Infoblatt für die Bankkunden im Rahmen der Bundessparte ausgearbeitet und den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt.

Weiters erweitert die Novelle des KontRegG den Kreis der Behörden, die Zugriff auf das Kontenregister haben, um die FMA, die Geldwäsche-Meldestelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Vertretungsbefugte Personen sind beim Schließfach als organschaftliche Vertreter des Rechtsträgers zu verstehen. Die einfachen Zutrittsberechtigten sind somit nicht zu melden, weil diese oftmals nicht in den technischen Systemen gespeichert sind und hier eine Meldung

an das BMF ohne signifikanten Erkenntniszugewinn deutliche Mehrarbeit auf Bankenseite verursacht hätte. Durch die gewählte Vorgehensweise wird eine pragmatische Umsetzung sichergestellt. *Die Änderungen des KontRegG sind Großteils bereits rückwirkend per 1.1.2021 bzw. am 22.1.2021 in Kraft getreten.*

Änderungen des FM-GwG

Darüber hinaus werden mit der Novelle einige positive Änderungen des FM-GwG erfolgen. So wird die Durchführung des Transaktionsmonitorings unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz oder anderen fortschrittlichen Technologien basierenden Ansatzes ermöglicht. Weiters wird der Informationsaustausch zwischen Verpflichteten vor Abgabe einer Verdachtsmeldung ermöglicht. Verpflichtete dürfen in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, nunmehr Informationen austauschen, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist. Schließlich wurde die Möglichkeit der Geldwäschemeldestelle zur Abgabe von „Warnmeldungen“ (Daten, Kopien, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte) an Verpflichtete geschaffen: u.a. bezüglich Daten über und Kopien von falschen, verfälschten oder gestohlenen Ausweisdokumenten und anderen Urkunden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwendet werden können; weiters über Szenarien, Parameter und Schwellenwerte und bei natürlichen Personen über den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz; bei juristischen Personen über den Namen, den Sitz, das Stammregister und die Stammzahl, wenn bei diesen ein Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Verdacht besteht.

Die Änderungen des FM-GwG und des WiEReG treten per 1.3.2021 in Kraft.

STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG PAUSCHALER WERTBERICHTIGUNGEN

Durch intensive gemeinsame Bemühungen konnte erreicht werden, dass durch einen am 10. Dezember 2020 in zweiter Lesung im Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrag zum Covid-19 Steuermaßnahmengesetz noch die lange erwartete steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen erfolgte.

Das bisher in § 6 Z 2 lit. A vorletzter Satz EStG normierte generelle Verbot der pauschalen Wertberichtigung entfällt. Pauschale Wertberichtigungen werden daher künftig unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Dadurch trägt die Regelung in einem besonders praxisrelevanten Bereich auch zur Vereinheitlichung von Unternehmens- und Steuerrecht im Rahmen der Gewinnermittlung bei und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu dem mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 verstärkt in Aussicht gestellten und auch im Regierungsprogramm 2020-2024 ausgewiesenen Ziel der Schaffung einer Einheitsbilanz.

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss ist die Bildung pauschaler Forderungswertberichtigungen nach Maßgabe von § 201 Abs. 2 Z 7 UGB bereits möglich. Danach muss die Bestimmung eines Wertes, die nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen; liegen jedoch statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten vor, so sind diese zu berücksichtigen. Die Neuregelung des § 6 Z 2 lit. a vorletzter Satz EStG knüpft inhaltlich an § 201 Abs. 2 Z 7 UGB an; eine pauschale Wertberichtigung von Forderungen soll damit unternehmensrechtlich und steuerrechtlich nach einheitlichen Voraussetzungen erfolgen können. Mit der Neuregelung wird den - durch die COVID-19-Krise verstärkten - Bedürfnissen der Unternehmen entsprochen, pauschal gegen unterschiedliche (Ausfall-)Risiken vorzusorgen. Vor diesem Hintergrund soll die pauschale Wertberichtigung für Forderungen erstmals bereits in Wirtschaftsjahren möglich sein, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen und dabei auch für Forderungen erfolgen können, die bereits in vor dem 1. Jänner 2021 endenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. Die Nachholung der pauschalen Forderungswertberichtigung für diese „Forderungsaltsbestände“ soll jedoch über fünf Jahre verteilt erfolgen. Durch die Neuregelung soll für Unternehmen eine umfassende Möglichkeit geschaffen werden, für den krisenbedingt zu erwartenden erhöhten Wertberichtigungsbedarf auch steuerwirksam vorsorgen zu können. Die Maßnahme soll damit Unternehmen in Krisenzeiten stärken.

Aktuell in Begutachtung befinden sich der EStR-Wartungserlass 2021, welcher in Randzahl 2373 nähere Ausführungen zur pauschalen Wertberichtigung von Forderungen anführt. Bei dem Erlass han-

delt es sich um eine Rechtsauslegung der Finanzverwaltung. Der Wartungserlass enthält Anpassungen aufgrund der in den vergangenen zwei Jahren beschlossenen Gesetze (insbes. AbgÄG 2020, StRefG 2020, Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und die COVID-19 Gesetze) sowie die laufende Wartung der Richtlinien. Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen wird auf die Übersicht am Beginn des Wartungserlasses hingewiesen.

Besonders hervorzuheben sind:

- Die Ausführungen samt Übersicht zu den Steuerbefreiungen aufgrund der COVID-19-Krise (Rz 313b - 313h)
- Pauschale Wertberichtigung von Forderungen (Rz 2373)
- Beschleunigte AfA für Betriebsgebäude (Rz 3139b ff)
- Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (Abschnitt 7.10, Rz 3261ff)
- Pauschale Bildung von Rückstellungen (Rz 3315,3319)
- Verlustrücktrag und COVID-19 Rücklage (Abschnitt 9.5, Rz 3901 - 3941)
- COVID-19 Investitionsprämie (Rz 3826a)
- Forschungsprämie (Rz 8208f,fb)

Link zur Begutachtung:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/in-begutachtung.html>

EBA: REAKTIVIERUNG DES FORBEARANCE-SCHUTZES

Die Bundessparte hat sich bereits im Herbst nachdrücklich für die Verlängerung des Forbearance Schutzes bei Stundungen von Krediten ausgesprochen. Nachdem der durch die EBA-Guidelines zu Moratorien eingeräumte Forbearance-Schutz dennoch mit 30.9.2020 ausgelaufen war, hat die EBA Anfang Dezember nach eingehender Beobachtung der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und insbesondere der Auswirkungen der zweiten COVID-19-Welle und der damit verbundenen staatlichen Beschränkungen in vielen EU-Ländern, **beschlossen, ihre Guidelines zu Moratorien zu reaktivieren.**

Durch diese Reaktivierung soll sichergestellt werden, dass Kredite, die zuvor nicht von Zahlungsmoratorien profitiert hatten, nun auch davon profitieren können. Die Rolle der Banken bei der Sicherstellung eines kontinuierlichen Kreditflusses an Kunden bleibt von größter Bedeutung.

Die überarbeiteten Guidelines der EBA, **die bis zum 31. März 2021 gelten**, enthalten zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Risiko eines unangemessenen Anstiegs nicht erfasster Verluste in Bankbilanzen.

Angesichts der anhaltenden Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist es entscheidend, dass die Banken weiterhin Kredite an die Realwirtschaft vergeben können und gleichzeitig Solvabilitätsprobleme berücksichtigen, um sicherzustellen, dass problematische Kredite in ihren Bilanzen gut berücksichtigt werden. Infolgedessen hat die EBA im Rahmen der erneuten Aktivierung ihrer Leitlinien zu Moratorien **zwei neue Beschränkungen eingeführt**, um sicherzustellen, **dass die durch Moratorien gewährte Unterstützung auf die Überbrückung von Liquiditätspässen beschränkt ist**, die durch die neuen Lockdowns ausgelöst werden:

- Nur Kredite, die im Rahmen von allgemeinen Moratorien von insgesamt nicht mehr als 9 Monaten ausgesetzt, verschoben oder gekürzt werden (einschließlich zuvor gewährter Zahlungsferien), können von der Anwendung der Guidelines profitieren.
- Kreditinstitute werden ersucht, Aufsichtsbehörden ihre Pläne zur Beurteilung zu dokumentieren, dass die Risikopositionen, die allgemeinen Zahlungsmoratorien unterliegen, nicht unwahrscheinlich werden, d.h. nicht als „unlikely to pay“ umklassifiziert werden müssen.
- Diese Anforderung soll es Aufsichtsbehörden ermöglichen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus hat die EBA die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Anwendung öffentlicher Moratorien verbessert und wird im Rahmen ihrer jährlichen EU-weiten Transparenzübung in

Kürze zusätzliche Informationen zur Anwendung von Moratorien im gesamten EU-Bankensektor veröffentlichen.

FMA-Schreiben zur Reaktivierung der EBA-Guidelines

In einem Schreiben der FMA zur Reaktivierung der EBA-Guidelines wurde Folgendes klargelegt:

- Stundungen im Rahmen des österreichischen gesetzlichen Moratoriums, die vor dem 30.09.2020 vereinbart wurden und jene des privaten Moratoriums (bis 31.8.2020) bleiben unberührt.
- Stundungen im Rahmen des gesetzlichen Moratoriums, die erstmalig nach dem 30.9.2020 vereinbart wurden (oder werden), fallen bis zu einer Dauer von 9 Monaten unter die EBA-Guidelines.

GESETZLICHES MORATORIUM

Bereits im April 2020 wurde unter anderem das **gesetzliche Moratorium** (§ 2 Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen, Artikel 37 des 4. COVID III-Gesetzes) verabschiedet:

- Die Stundung erfolgte, wenn der Kunde wegen Covid-19 Einkommensausfälle hat und die Kreditrückzahlung nicht zumutbar ist.
- Weiterlaufen der Verzinsung
- Der Kunde hatte das Recht weiterzuzahlen, ohne die Bank kontaktieren zu müssen und individuelle Vereinbarungen sind möglich.

Dieses gesetzliche Moratorium (Kreditstundungen für Konsumenten und Kleinunternehmer und Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung) wurde dann in weiterer Folge verlängert und ist mit 31. Jänner 2021 ausgelaufen.

Keine weitere Verlängerung des gesetzlichen Moratoriums - Erklärung der österreichischen Kreditwirtschaft

Überlegungen zur weiteren Verlängerung des gesetzlichen Moratoriums über den 31.1.2021 hinaus wurden nicht weiterverfolgt, auch da österreichische Banken ihre KundInnen freiwillig und individuell unterstützen. Um dies zu unterstreichen wurde kurzfristig über die Bundessparte eine diesbezügliche Erklärung der österreichischen Kreditwirtschaft erarbeitet. In diesem Sinne wird auch appelliert, in der Praxis dem Geist der Erklärung entsprechend vorzugehen.

Coronakrise - Kundinnen und Kunden österreichischer Banken können auf ihr Institut vertrauen

Die österreichischen Banken haben unmittelbar mit Auftreten der Pandemie, nicht zuletzt aus Verantwortung gegenüber Ihren Kundinnen und Kunden, Kreditrückzahlungen im großen Umfang auf freiwilliger Basis gestundet, um finanzielle Engpässe und negative Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in dieser schwierigen Phase einzugrenzen.

In den meisten Ländern wurden gesetzliche Stundungen nur für einen kurzen Zeitraum eingesetzt. So haben diese beispielsweise in Deutschland nur bis Juni 2020 gegolten. In weiterer Folge wurde auf andere bedarfsorientierte Maßnahmen gesetzt. Stundungen, vor allem gesetzliche Moratorien, werden auch von der europäischen Bankenregulierung und der Bankenaufsicht generell nur als temporäre Hilfsmaßnahme anerkannt.

Nach nunmehr 10 Monaten des gesetzlichen Moratoriums ist das Volumen privatrechtlicher Stundungen deutlich höher als jenes des gesetzlichen. Auch nach Auslaufen des gesetzlichen Moratoriums unterstützen die österreichischen Banken ihre KreditnehmerInnen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten und werden alles daransetzen, mit ihren Kundinnen und Kunden individuelle Lösungen zu finden.

Auch ohne gesetzliche Vorgaben können Kundinnen und Kunden in dieser Jahrhundert-Herausforderung auf ihre Bank bauen, denn eine nachhaltig tragfähige Finanzsituation der Kundinnen und Kunden ist klarerweise auch für die Banken essentiell.

EBA-BERICHT - BANKEN BERICHTEN ÜBER SIGNIFIKANTEN EINSATZ VON COVID-19-MORATORIEN UND ÖFFENTLICHEN GARANTIEEN

Die EBA hat Ende November eine erste Bewertung zur Anwendung von COVID-19-Moratorien und öffentlichen Garantien im gesamten EU-Bankensektor veröffentlicht.

Diese gibt erste Einblicke in die Anwendung von Moratorien und öffentlichen Garantien auf der Grundlage von **Daten bis zum 30. Juni 2020**. Etwas befremdlich wirkt, dass der - an sich informative - Bericht der EBA angesichts kurzfristiger Meldeanforderungen an Banken so weit zurückliegende Daten heranzieht.

Während sich COVID-19 in Europa und weltweit verbreitete, setzten die Mitgliedstaaten vielfältige Hilfsmaßnahmen, wie Moratorien für Darlehensrückzahlungen und öffentliche Garantiesysteme sowie fiskalische Maßnahmen ein, um die unmittelbaren Auswirkungen des plötzlichen Stillstands der Wirtschaftstätigkeit zu mildern.

Wesentliche Ergebnisse:

- Banken berichteten per Juni 2020 über einen **signifikanten Einsatz von COVID-19-Moratorien und öffentlichen Garantien, jedoch**
 - o **€ 871 Mrd bzw. 6% des gesamten Kreditvolumens wurden gestundet** (60% an Unternehmen, 40% an private Haushalte; gemäß den Daten von Juni liefen 50% der Moratorien bis September 2020 und 85% bis Ende 2020)
 - o **Neukredite mit öffentlichen Garantien: € 181 Mrd bzw 1,2% des gesamten Kreditvolumens** (95% an Unternehmen); das diesbezügliche Risikogewicht variierte stark zwischen Banken/Mitgliedstaaten (berichtet wurde ein Risikogewicht von 28% bei staatlichen Garantien - allgemeiner Durchschnitt: 54%)
- Die mit COVID-19 verbundenen Moratorien und öffentlichen Garantien **verschafften den Kreditnehmern eine Erholungsphase und ermöglichten es den Banken, vielen von der Krise betroffenen Unternehmen neue Kredite zu gewähren.**
- **Darlehen** im Rahmen von Moratorien für die Rückzahlung von Krediten waren in vielen Ländern beträchtlich und waren **besonders bei Krediten an KMU weit verbreitet.**
- Es wird erwartet, dass es **nach Ablauf der EBA-konformen Moratorien zu einem Anstieg der gestundeten und notleidenden Kredite** kommen könnte und deshalb sollten Institute und Aufsichtsbehörden diesen Effekt genau beobachten, denn das abrupte Auslaufen könnte zu einem Klippeneffekt (bei NPL/Stage 2 gemäß IFRS 9) führen. Die EBA hat hierzu auch die EBA-Guidelines zu Moratorien reaktiviert.
- **Öffentliche Garantiesysteme haben hauptsächlich Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen unterstützt** und waren in **einigen wenigen Ländern wesentlich.**

VERLÄNGERUNG DER ÜBERNAHME VON GARANTIEEN DURCH AWS/ÖHT BIS 30. JUNI 2021

Im Dezember wurde die Verlängerung der Übernahme von Garantien durch AWS/ÖHT bis 30. Juni 2021 beschlossen.

Damit von der Coronavirus-Krise betroffene österreichische Unternehmen weiterhin in ausreichendem Maß unterstützt werden können und diese weiterhin staatliche Garantien über AWS/ÖHT in Anspruch nehmen können, wurden im Garantiesetz und im KMU-Förderungsgesetz die Ermächtigungen zur Übernahme von Verpflichtungen - statt bisher 31. Dezember 2020 - bis zum 30. Juni 2021 zeitlich ausgeweitet.

ERHÖHUNG UND VERLÄNGERUNG DES EU-BEIHILFENRAHMENS

Ende Jänner 2021 wurde die Erhöhung und Verlängerung des EU-Beihilferahmens auf EU-Ebene verabschiedet. Die Europäische Kommission hat dies im Rahmen der 5. Novelle des EU-„Befristeten Rahmens“ für COVID-19-Krisenbeihilfen beschlossen.

Einerseits wurde die Geltungsdauer des ursprünglich mit Jahresende 2020 befristet gewesenen und zunächst bis Ende Juni 2021 verlängerten Rahmens um ein weiteres halbes Jahr, bis zum 31. Dezember 2021, verlängert. Andererseits wurde die Obergrenze für sehr vereinfacht und flexibel zu gewährende Beihilfen von € 800.000 auf € 1,8 Mio. mehr als verdoppelt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung des EU-Beihilferahmens zeitnah auch in Österreich entsprechend umgesetzt und genutzt wird.

BASEL III - UMSETZUNG DES RRM-PAKETS IN BWG UND BASAG

Zur BWG/BaSAG-Novelle (Bundesgesetz, mit dem Bankwesengesetz, Börsengesetz 2018, Finalitätsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden) haben wir zu den Wahlrechten der BRRD (etwa zu MREL) und CRD V frühzeitig Anliegen an BMF und FMA herangetragen, um eine praktikable Umsetzung zu erreichen. Die Umsetzung der geänderten Richtlinien CRD und BRRD in nationales Recht hätte bis 28. Dezember 2020 erfolgen sollen. *Mit einem In-Kraft-Treten ist im 1. HJ 2021 zu rechnen. Der Gesetzesentwurf wird am 17. Februar in den Ministerrat eingebracht und sodann dem Nationalrat (Finanzausschuss) zur Behandlung zugewiesen.*

In § 86 BaSAG wird beispielsweise im Begutachtungsentwurf vom Wahlrecht gemäß Art. 44a Abs. 5 BRRD II nicht Gebrauch gemacht, da eine Anhebung der Mindeststückelung laut EB geeignet ist, Emissionen stark einzuschränken. Somit beträgt wie urgiert die Mindeststückelung 10.000 EUR bei Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden. Auch die Umsetzung der SREP-Artikel in §§ 70-70b BWG erfolgt in pragmatischer Weise.

Die weiteren Bestandteile des sogen. RRM-Pakets (CRR II und Änderungen an der SRM-VO) werden ab 28. Juni 2021 gelten, wobei einige Regelungen durch den CRR Quick Fix vorgezogen wurden (Ausnahme für Software-Assets, weitere KMU-Finanzierungs-Begünstigungen, Infrastruktur Supporting Factor).

BANKENAUF SICHT

FMA/OENB-SCHWERPUNKTE 2021 FÜR BANKENAUF SICHT

Anfang 2021 wurden von FMA und OeNB die Schwerpunkte der Bankenaufsicht für 2021 veröffentlicht.

Resilienz und Stabilität: Die Resilienz und Stabilität des österreichischen Bankenmarktes soll - unter Anwendung risikoadäquater Proportionalität - durch geeignete Früherkennungsmaßnahmen und transparente Kommunikation weiter gestärkt werden. Als Folge des schweren Konjunkturreinbruchs wird im nächsten Jahr ein deutlicher Anstieg bei den Unternehmensinsolvenzen erwartet, wodurch im Bankensektor höhere Kreditrisikokosten anfallen werden. Daher wird im Dialog mit den Banken ein Fokus auf eine transparente und rasche Adressierung dieser Thematik gelegt werden.

Governance: Die Governancestruktur der Institute soll über eine engere Kooperation mit dem Aufsichtsrat und mit Key Function Holders weiter gestärkt werden.

Digitalisierung: COVID-19 hat die Digitalisierung weiter beschleunigt. Hierbei legt die Bankenaufsicht einem besonderen Fokus auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschäftsmodelle

und die Sicherstellung geeigneter Vorkehrungen zum Umgang mit Cyber-Security Risiken seitens der Banken.

Green Finance/Sustainable Finance: Durch eine frühzeitige Mitwirkung bei der Entwicklung einer europäischen Green Finance Aufsichtsagenda werden ein wichtiger Beitrag zur Schaffung einer methodischen Grundlage für die Analyse der Auswirkungen von Klimarisiken geschaffen und erste Schritte zur Integration des Themas in den Aufsichtsprozess gesetzt. Zu diesem Zweck soll auch ein Konzept für einen Klimastresstest entwickelt werden.

Inhaltlich sind die dargestellten Ziele in Verbindung mit den Aufsichtsschwerpunkten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für 2021 zu sehen. Darüber hinaus werden FMA und OeNB 2021 weiterhin die Entwicklung und Umsetzung neuer regulatorischer Themen begleiten. Zudem liegt ein Fokus auch auf der Evaluierung der COVID-19 Lessons Learnt.

Erfahrungen, die während der Pandemie gewonnen wurden, werden in den Normalbetrieb integriert. Das betrifft etwa dezentrale/virtuelle Arbeitsabläufe sowie den Ausbau von digitalen Kommunikationsplattformen für den Austausch mit beaufsichtigten Instituten.

FMA-ERHEBUNG ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN PER Q3/2020

Ende Dezember hat die FMA die Ergebnisse der FX-Erhebung auf Basis der Q3/2020-Daten veröffentlicht. Wechselkursbereinigt ist das aushaftende Volumen an FX-Krediten verglichen mit dem Vorjahresquartal um 1,99 Mrd. EUR (14,3%) gesunken. Seit Verhängung des Neuvergabe-Stopps durch die FMA in 2008 wurde somit das aushaftende Volumen um 36,37 Mrd. EUR (77,4%) reduziert. In absoluten Zahlen ist das Volumen der FX-Kredite an private Haushalte im Q3/2020 auf 11,83 Mrd. EUR zurückgegangen. 96,3% der FX-Kredite an private Haushalte waren per Q3/2020 in CHF, der Rest fast ausschließlich in Japanischen YEN.

Deckungslücke bei den Tilgungsträgern

83% der FX-Kredite ist endfällig ausgestaltet. Auf Basis der letzten von der FMA durchgeführten Tilgungsträger-Analyse zum Stichtag 31.12.2019 ergibt sich eine Deckungslücke von durchschnittlich 32%. Ende 2019 lag die Deckungslücke somit gesamt bei FX-Krediten mit Tilgungsträgern bei 3,9 Mrd. EUR. Umgerechnet auf jeden einzelnen FX-Kredit macht das durchschnittlich 50.000 EUR aus. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Tilgungsträger-Kredite beträgt neun Jahre.

BASEL IV

Die Frist für die Umsetzung wurde vom Basler Ausschuss bekanntlich von 2022 auf 2023 verschoben. Diese Verschiebung der Umsetzung von Basel IV erfolgte in einer Phase, in der Dauer und Folgen der Pandemie noch nicht abschätzbar waren. Unbeschadet der gravierenden wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 beharrt der Basler Ausschuss auf einer termingerechten Umsetzung bis 1.1.2023. Die EU-Kommission arbeitet an Legislativvorschlägen für die Umsetzung in der EU. ([Vorlage 2. Halbjahr 2021](#)). Bei Beteiligungen von IPS und innerhalb von Gruppen wird das Regime wohl wie bisher beibehalten, bei Industriebeteiligungen zeichnet sich zumindest ein Grandfathering ab, eine Ausnahme vom erhöhten Risikogewicht ist realistisch.

Die Dauer von Covid-19 und deren Folgen sind noch nicht seriös abschätzbar. Klar ist, dass es jedenfalls aller verfügbaren Finanzierungs-Ressourcen der Banken bedarf, um den Betrieben die nötigen Mittel für die Recovery zur Verfügung stellen zu können. Dazu kommt, dass der Markt Änderungen der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen vorwegnimmt. Wird beispielsweise ein Kredit mit 5jähriger Laufzeit vergeben, muss die Bank aus Risikogesichtspunkten schon jetzt die Konditionen Basel IV-konform gestalten, weil der Kredit jedenfalls ab 1.1.2023 mit mehr Eigenkapital zu unterlegen wäre. Diese durch regulatorische Verschärfungen bewirkten Kostenerhöhungen können in einen laufenden Kreditvertrag nicht ohne Zustimmung des Kreditnehmers übernommen werden.

Mit Basel IV droht eine Reduktion der Kreditvergabemöglichkeiten: Engagements der Banken, die nach Basel IV mit einem höheren Eigenkapitalbedarf einhergehen, müssten zurückgefahren werden. Absehbare Effekte sind:

- Negative Auswirkungen auf Unternehmensbeteiligungen; vorgesehen ist bekanntlich eine Anhebung des Risikogewichts (RW) von 100% auf 250%. Gerade im Covid-19 Umfeld kann es wichtig sein, dass Banken Beteiligungen eingehen bzw. behalten. Mit den neuen Basel IV-Vorgaben würde es Banken de facto unmöglich gemacht neue Unternehmensbeteiligungen zu erwerben.
- mögliche Verteuerung von Unternehmenskrediten und
- Immobilienfinanzierungen (Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie mit Immobilien besicherte Kredite).

Die Umsetzung von Basel IV wird in den Banken erheblichen Implementierungsaufwand nach sich ziehen. Die Zuteilung der Risikogewichte wird wesentlich granularer und komplexer und neben zusätzlichen Eigenkapitalkosten erheblichen IT- und Prozessanpassungsbedarf auslösen.

Für die Umsetzung von Basel IV besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Seit der Finanzkrise 2008 haben die Banken bereits ihre Kernkapitalquote auf 16,5 Prozent bis 2019 verdoppelt. Auch aus Finanzmarktstabilitätsgründen besteht somit keine Notwendigkeit die mit Basel IV verbundene Perfektionierung der Eigenkapitalunterlegung gerade im Umfeld einer Jahrhundertwirtschaftskrise "durchzuziehen". Die Bundessparte setzt sich daher gegenüber der Politik für eine weitere Verschiebung von Basel IV ein.

Ende November wurde vom Basler Ausschuss ein klares Ende der politischen Basel III-Agenda für die Zeit nach der Finanzkrise verlautbart. Alle weiteren potentiellen Anpassungen an Basel III werden ihrer Art nach begrenzt sein. Darüber hinaus wurde betont, dass eine maßvolle Inanspruchnahme der Puffer in der gegenwärtigen Stressphase und bis zum Ende der Covid-19-Krise angemessen ist. Nach der Krise werden die Aufsichtsbehörden den Banken ausreichend Zeit geben, ihre Puffer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen bankspezifischen Bedingungen wieder aufzustocken.

EBA-Auswirkungsstudie zur Umsetzung von Basel IV vom 15. Dezember 2020

Im Dezember hat die EBA ihre aktualisierte Ad-hoc-Auswirkungsstudie zur Umsetzung von Basel IV (Basel III+) in der EU als Reaktion auf den Call for Advice der Kommission veröffentlicht. Die vorliegende Studie basiert auf einer Stichprobe von 99 Banken, Stichtag ist Dezember 2019. Unter konservativer Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III sind die aktualisierten Auswirkungen geringer als die zuvor geschätzten Auswirkungen unter Verwendung von Daten vom Juni 2018.

Die Gesamtauswirkungen von Basel IV werden unter zwei Umsetzungsszenarien dargestellt: Das erste, "Basel III-Szenario" genannt, aktualisiert die in den vorherigen CfA-Berichten dargestellten Auswirkungen; das zweite, "EU-spezifisches Szenario" genannt, berücksichtigt die von der Kommission in ihrem CfA geforderten zusätzlichen Merkmale.

Die aktualisierte Auswirkung in Bezug auf das erforderliche Mindestkernkapital (MRC) beträgt +18,5 % unter dem Basel-III-Szenario, was niedriger ist als die vorherige Schätzung von 2019 unter Verwendung von Daten vom Juni 2018 (24,1 %). Die geringere Auswirkung ist auf eine Verringerung der Auswirkung des CVA-Risikos (+2,1 % gegenüber +4,3 %) infolge der Einführung des überarbeiteten CVA-Rahmenwerks und die geringere Auswirkung des Output-Floors (jetzt +6,7 % gegenüber +9,5 % unter Verwendung der Daten von 2018) zurückzuführen. Die geschätzte Gesamtkapitallücke beläuft sich auf rund 52,2 Mrd. EUR (30,2 Mrd. EUR in Bezug auf CET1) und liegt damit unter der Gesamtkapitallücke von 109,5 Mrd. EUR (74,6 Mrd. EUR in Bezug auf CET1), die sich aus den Daten vom Juni 2018 ergibt. Die Verringerung des Betrags ist auf eine Kombination aus verbesserten Kapitalpositionen der Institute und niedrigeren MRC zurückzuführen. Unter dem EU-spezifischen Szenario würde der MRC-Effekt weiter auf +13,1 % sinken, was zu einer Gesamtkapitallücke von 33 Mrd. EUR führen würde, davon 17,4 Mrd. EUR an CET1.

Die Auswirkungen von Basel IV sind sehr unterschiedlich. Große und systemrelevante Institute sind stärker betroffen als mittelgroße und kleine Institute und sind für fast die gesamte Kapitallücke verantwortlich. Die Haupttreiber der Auswirkung bleiben der Output Floor, gefolgt von Kreditrisiko und operationellem Risiko. Die in dem Bericht dargestellten Hauptergebnisse basieren auf dem von der EBA empfohlenen Implementierungsansatz für den Output Floor. Die Effekte sind nach Mitgliedsstaaten allerdings sehr unterschiedlich. Wie von der Kommission gefordert, stellt der Bericht auch Ergebnisse unter verschiedenen Umsetzungsansätzen dar, die jedoch laut EBA erhebliche Nachteile aufweisen oder als nicht konform mit der Basler Vereinbarung angesehen werden.

Es besteht immer noch Unsicherheit darüber, wie sich die Bilanzen der Banken als Folge von Covid-19 verändern werden. Eine vollständige Bewertung, wie die Basel-IV-Reformen mit den Auswirkungen der Krise interagieren, ist nicht möglich, da keine Daten vorliegen, die die tatsächlichen Auswirkungen veranschaulichen. Daher enthält der Bericht eine Analyse, die hauptsächlich qualitativer Natur ist und über die potenziellen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Elementen des Basel-III-Regelwerks und den erwarteten Schocks reflektiert.

Die jetzigen Ergebnisse weichen von der im Juli 2019 veröffentlichten EBA-Impact Study etwas ab, die detaillierter war und auch mehr die Auswirkungen auf mittelgroße und kleinere Institute beleuchtete. Im Juli 2019 hatte die EBA auf Basis eines Samples von 189 Banken (nunmehr 99) einen Anstieg der Mindestkapitalerfordernisse um 24,4% (Capital Shortfall 135,1 Mrd. EUR) berechnet.

EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat am 13. Jänner ihr **vierteljährliches Risk Dashboard zusammen mit den Ergebnissen des Risk Assessment Questionnaire (RAQ) veröffentlicht**. Die Daten zeigen einen **Anstieg der Kapitalquoten und eine Verbesserung der NPL-Quote, während die Eigenkapitalrendite (RoE) weiterhin deutlich unter den Eigenkapitalkosten der Banken liegt**. Das Risk Dashboard enthält zum ersten Mal Daten zu Moratorien und öffentlichen Garantiesystemen.

Die Kapitalquoten haben sich im dritten Quartal 2020 weiter verbessert. Aufgrund einer weiteren Erhöhung des Kapitals und eines Rückgangs der risikogewichteten Aktiva stieg die CET1-Quote um 40 Basispunkte auf 15,1 %. Die Leverage Ratio stieg in ähnlicher Weise von 5,2 % in Q2 auf 5,5 % in Q3.

Die Quote der notleidenden Kredite (NPL) sank weiter von 2,9% im zweiten Quartal auf 2,8% im dritten Quartal, unterstützt durch einen Rückgang des NPL-Volumens und steigende Gesamtforderungen. Die Forborne Loan Ratio blieb unverändert bei 2% und das Volumen der Forborne Loans stieg im Quartalsvergleich um ca. 2,5%. Der Anteil der Stufe-2-Kredite an den Gesamtkrediten sank im 3. Quartal um 20 Basispunkte auf 8%, während der Anteil der Stufe-1-Kredite um 20 Basispunkte anstieg. Laut den RAQ-Ergebnissen erwarten mehr als 75% der Banken eine Verschlechterung der Kreditqualität für Unternehmensportfolios sowie für Konsumentenkredite. Während 60% der Banken erwarten, dass ihre Risikokosten für das laufende Geschäftsjahr 100bps nicht überschreiten werden, schätzen die meisten Analysten, dass sie im Bereich von 100-150bps liegen werden.

Kredite unter nicht abgelaufenen Moratorien sanken von rund EUR 810 Mrd. in Q2 auf rund EUR 587 Mrd. in Q3. Der Anteil der Kredite unter Moratorien der Stufe 2 stieg von 16,7% auf 20,2%, im Gegensatz zum rückläufigen Trend bei den Gesamtkrediten. Kredite im Rahmen öffentlicher Garantieprogramme stiegen im 3. Quartal von rund 185 Mrd. EUR auf 289 Mrd. EUR. Die Deckung durch öffentliche Garantien betrug für diese Engagements fast 70 %.

Die Eigenkapitalrendite stieg im dritten Quartal von 0,5 % auf 2,5 %. Der Anstieg war auf den Rückgang der Risikokosten zurückzuführen (74 Basispunkte, nach 86 Basispunkten im 2. Quartal). Der gesamte operative Ertrag stieg leicht an, unterstützt durch geringere Verluste im Netto-Handelsertrag. Das Verhältnis von Kosten zu Erträgen sank im 3. Quartal von 66,6 % auf 64,7 %, was hauptsächlich auf einen weiteren Rückgang der Kosten zurückzuführen ist.

Die Banken geben an, dass die Ausweitung der Telearbeit und die Stärkung der damit verbundenen Infrastruktur, einschließlich des Cybersicherheitsniveaus, wichtige Reaktionen auf die COVID-19-Krise waren. Die Banken geben auch an, dass erweiterte Telearbeitsregelungen wahrscheinlich langfristig bestehen bleiben werden (ca. 80 %), und sie erwarten höhere Ausgaben für digitale Innovationen und neue Technologien, um neue Geschäftskanäle zu erschließen (ca. 60 % planen einen deutlichen oder leichten Anstieg der entsprechenden Ausgaben).

Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen sank weiter von 116% auf 113,6%, getrieben von stark steigenden Kundeneinlagen. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) erreichte mit 171,3% einen neuen Höchststand (166% im 2. Quartal). Mit Blick auf die nächsten 12 Monate beabsichtigen die Banken, mehr unbesicherte und nicht-vorrangige / Holdco-Kredite aufzunehmen (fast 50% der Befragten in

beiden Kategorien). Ein steigender Anteil der Banken beabsichtigt auch, nachrangige Anleihen einschließlich AT1/T2 zu begeben (ca. 30%).

EZB/FMA-EMPFEHLUNG ZU DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN UND AKTIENRÜCKKÄUFEN SOWIE KONSERVATIVE VERGÜTUNGSPOLITIK

EZB-Empfehlung

Die EZB hat im Dezember eine aktualisierte Empfehlung zu Dividendenausschüttungen veröffentlicht. Sie fordert darin Banken auf, Dividendenausschüttungen bis zum 30. September 2021 zu unterlassen bzw. zu begrenzen. Die EZB bekräftigt zudem ihre aufsichtsrechtliche Erwartung, dass Banken bei variablen Vergütungen äußerst moderat vorgehen.

Die EZB fordert alle Banken auf, bis zum 30. September 2021 zu erwägen, keine Bardividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe durchzuführen bzw. solche Ausschüttungen zu begrenzen. Die EZB erwartet, dass Dividenden und Aktienrückkäufe unter 15% des kumulierten Gewinns von 2019/2020 bleiben und nicht über 20 Basispunkten der CET1 liegen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Banken, die Dividenden zahlen oder Aktien zurückkaufen wollen, müssen demnach profitabel sein und eine robuste Kapitalentwicklung aufweisen. Sie sollten Kontakt mit der Aufsicht aufnehmen, um zu erörtern, ob die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung umsichtig ist. Banken sollten davon absehen, Zwischendividenden aus den Gewinnen von 2021 auszuschütten.

FMA-Empfehlung

In Ergänzung zur EZB-Verlautbarung wurde im Dezember die folgende Empfehlung von der FMA veröffentlicht: Die FMA empfiehlt, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, auch weiterhin äußerste Zurückhaltung bei Entscheidungen über Dividendenausschüttungen oder -zusagen, bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, an den Tag legen sollten. Die FMA übernimmt die konkreten Vorgaben der EZB hinsichtlich 15% der kumulierten Bilanzgewinne der Geschäftsjahre 2019 und 2020, oder des Betrags von 20 Basispunkten bezogen auf die CET-1 Ratio. Auch bei variablen Vergütungen gilt: Kreditinstitute sollten auch weiterhin keine Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung eingehen und insbesondere bei der Zahlung einer variablen Vergütung an in § 39b BWG genannte MitarbeiterInnen mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen. Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht der FMA unterliegen und beabsichtigen, Dividendenausschüttungen oder -zusagen bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchzuführen, sollen die FMA vorab darüber in Kenntnis setzen und darlegen, wie den Anforderungen der gegenständlichen Empfehlung, insb. im Hinblick auf die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung (Dividenden, entsprochen wird.

Die FMA wurde seitens der Bundessparte unter anderem um Klarstellung zur Basis der Dividendenbeschränkung iHv 15% ersucht („accumulated profits“ statt Bilanzgewinn). Gemäß FMA-Rückmeldung sind für die Berechnung der 15%-Schwelle die kumulierten Jahresüberschüsse (nicht Bilanzgewinn) der Geschäftsjahre 2019 und 2020 nach Steuern und auf Einzelinstitutesebene heranzuziehen.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP

Die EU-Kommission arbeitet an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken, wie dies in Italien der Fall war, systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es wieder vermehrt Druck auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen.

Ende Jänner hat die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung eingeleitet. Der Hauptzweck der Überprüfung ist es: (1) zu bewerten, wie der derzeitige Rahmen für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung funktioniert, (2) Wege zu finden, um den Rahmen verhältnismäßiger, effizienter

und kohärenter zu gestalten, wenn es darum geht, die Abwicklung oder Liquidation einer Bank in der EU zu bewältigen, u. a. durch die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung innerhalb und außerhalb der Bankenunion, und (3) die Synergien zwischen dem Krisenmanagement und dem Einlegerschutz zu verbessern, u. a. durch Schritte zur Vollendung der Bankenunion.

NPL-Aktionsplan

Am 16. Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Am 11. Jänner hat der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments eine Verhandlungsposition zur Sekundärmarkt-Richtlinie verabschiedet. Der im ECON-Ausschuss beschlossene Entwurf enthält nun europaweit umzusetzende Mindeststandards für den Kreditnehmerschutz. So soll etwa nach den Vorstellungen des EU-Parlaments Gläubigern verboten werden, Druck auf Schuldner auszuüben und mit Dritten, etwa Familienangehörigen oder Angestellten, Kontakt aufzunehmen. Notleidende Kredite sollen vorrangig kreditnehmerfreundlich saniert werden, etwa durch Refinanzierungen, Stundungen oder Restrukturierungen. Wird eine Kreditforderung verkauft, muss der Schuldner mit einem standardisierten Formular in leicht verständlicher Sprache über alle Details informiert werden. Eventuell anfallende Kosten sollen gedeckelt werden.

Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten. Unter anderem soll die EBA damit beauftragt werden, die entsprechenden Templates zu überarbeiten. Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

Zu nationalen Bad-Banks führt die Kommission aus, dass sie bereitstehe, die Mitgliedstaaten, die solche nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften schaffen wollen, bei deren Errichtung zu unterstützen und auszuloten, wie die Errichtung eines EU-Netzwerks aus nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften die Zusammenarbeit fördern könnte. Die Idee einer EU-Bad Bank wurde von der Kommission selbst nicht vorgeschlagen; wohl auch, weil einige Mitgliedstaaten ein solches Konzept als kritisch bewertet hatten.

Eine weitere Änderung der CRR (zB beim NPL-Backstop) steht derzeit nicht zur Diskussion, weil durch den CRR-Quick Fix (In-Kraft-Treten per 30.6.2020) schon Ausnahmen vom NPL-Backstop für NPL, die mit staatlichen Garantien besichert sind, eingeführt wurden.

ESM-Backstop für Abwicklungsfonds

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit defacto ein Vetorecht.

EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES FIT & PROPER UND INTERNAL GOVERNANCE

Die Fit & Proper Leitlinien und die Leitlinien zur Internen Governance werden aktuell an die CRD V angepasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Schnittstellen zwischen Fit & Proper, Governance und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, detailliertere Vorgaben zu Organgeschäften sowie die Konkretisierung, dass Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben müssen, Mitglieder der Leitungsorgane aus ihrer Funktion zu entfernen (als Ergebnis einer negativen Fit & Proper Beurteilung). Die in den aktuell geltenden Versionen ursprünglich in 2017 strittigen Punkte (keine verpflichtende ex ante Beurteilung durch Aufsichtsbehörden, formale Unabhängigkeitsanforderung an einzelne Aufsichtsratsmitglieder, aufsichtsbehördliche Überprüfung bestimmter Leiter(innen) interner Kontrollfunktionen) bleiben von den nunmehr aktualisierten Fassungen unberührt.

In einer Stellungnahme kritisiert die Bundessparte vor allem, dass die EBA im Bereich der Internal Governance Guidelines bei Krediten an Organe und Related Parties über die Anforderungen des geänderten Art. 88 CRD V hinausgeht und insofern ihre Kompetenz überschreitet. Art. 88 CRD V spricht nur von Krediten, die EBA erweitert dies um „other transactions“ und formuliert dafür weitere Anforderungen (Limits, Approval Requirements und Disclosure Vorgaben), die beispielsweise deutlich über die Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie hinausgehen.

EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES VERGÜTUNG

Die EBA überarbeitet aktuell die Vergütungs-Leitlinien. Bis Ende Jänner lief dazu eine Konsultation, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

Besonders kritisch wird der Versuch der EBA gesehen, für den Vergütungsausschuss von O-SIIIs eine Mehrheit an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern vorzusehen, obwohl die CRD dazu keine Rechtsgrundlage vorsieht. Es wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, wenn die Eigentümer über den Vergütungsausschuss nicht adäquat auf die Vergütungspraxis im Institut einwirken könnten. Zudem muss ohnedies gem. § 39c (3) BWG der Vorsitzende und ein Vergütungsexperte im Vergütungsausschuss unabhängig sein.

EBA-METHODIK FÜR EU-WEITEN STRESSTEST 2021

Ende Jänner 2021 hat die EBA die endgültigen Unterlagen zum EU-weiten Stresstest inkl. der vom ESRB aufgestellten makroökonomischen Szenarien veröffentlicht und damit den Stresstest 2021 gestartet.

Die Stichprobe der an der Übung teilnehmenden Banken umfasst 50 EU-Banken, u.a. die Erste Group Bank AG und die Raiffeisen Bank International AG und deckt ca. 70 Prozent der Bilanzsumme des EU-Bankensektors (zuzüglich Norwegen) ab. Die übrigen signifikanten Institute (SI) nehmen am analogen SSM-Stresstest der EZB teil, dessen Ergebnisse allerdings nicht veröffentlicht werden.

Die erste Übermittlung der Ergebnisse an die EBA hat durch die Banken Anfang April 2021 zu erfolgen. Die endgültigen Ergebnisse sind dann Mitte Juli 2021 einzureichen. Die EBA wird die Ergebnisse der Übung voraussichtlich am 31. Juli 2021 veröffentlichen.

Die Methodik des ursprünglich für 2020 vorgesehenen Stresstests wurde aufgrund der COVID-19-Krise angepasst (z. B. Umgang mit den Moratorien, Änderung der Eigenkapitalverordnung durch den CRR Quick Fix). Das vom ESRB entwickelte adverse Szenario spiegelt die anhaltenden Bedenken über die weitere mögliche Entwicklung der COVID-19-Krise wider. Der starke Vertrauensverlust werde zu einer Verlängerung der weltweiten Rezession führen. Auf EU-Ebene werden dabei für den Zeitraum 2020 bis 2023 folgende Änderungen der volkswirtschaftlichen Parameter unterstellt:

- Rückgang des realen BIP um 3,6 Prozent
- Anstieg der Arbeitslosenquote um 4,7 Prozentpunkte
- Rückgang der Aktienkurse in 2021 um 50 Prozent für Industrieländer bzw. 65 Prozent für Schwellenländer
- Rückgang der Preise für Wohnimmobilien um 16,1 Prozent bzw. für Gewerbeimmobilien um 31,2 Prozent
- Anstieg der langfristigen Zinssätze um 53 Basispunkte

Im Vergleich zu dem für den Stresstest 2020 ursprünglich vorgesehenen Szenario ist das adverse Szenario 2021 wegen der schlechteren Ausgangssituation als Folge der schweren pandemiebedingten weltweiten Rezession sehr schwerwiegend. Bei der Kalibrierung der adversen Szenarien werden zudem weder geld- noch fiskalpolitische Reaktionen angenommen, die über die Maßnahmen des Basisszenarios hinausgehen. Die Klimarisiken werden mit dem aktuellen EU-weiten Stresstest (noch) nicht berücksichtigt.

Die Stresstest-Ergebnisse zielen auch in diesem Jahr nicht auf das Erreichen eines festen Kapital-Schwellenwertes zum Bestehen des Stresstests ab. Die Ergebnisse fließen wiederum in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) ein.

EZB: AUFSICHTLICHER ÜBERPRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSPROZESS (SREP) - ERGEBNISSE 2020 UND AUFSICHTSPRIORITÄTEN 2021

Die EZB hat Ende Jänner 2021 die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) für 2020 veröffentlicht und ihre Aufsichtsprioritäten für 2021 bekanntgegeben.

SREP-Ergebnisse 2020

Die SREP-Ergebnisse für 2020 sind vor allem davon beeinflusst, dass die EZB vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie die SREP-Scorewerte sowie die Säule-2-Anforderungen (Pillar 2 Requirements, P2R) und die Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance, P2G) grundsätzlich unverändert gelassen und aufsichtliche Bedenken überwiegend in Form von qualitativen Empfehlungen mitgeteilt hat. Daher betrifft die wichtigste Änderung die Zusammensetzung der P2R aufgrund der Vorgaben aus der CRD V. Diese Anpassung führt dazu, dass die P2R nunmehr durchschnittlich nur noch mit 1,2 % anstelle der bisherigen 2,1 % mit hartem Kernkapital (CET1) zu erfüllen ist. Das führt insgesamt zu einem Absinken der vorgegebenen CET1-Komponente von 10,6 % auf nunmehr 9,6 % (inklusive Rundungsdifferenzen). Insgesamt sind die Banken relativ widerstandsfähig, wobei in einigen Bereichen auch Schwachstellen gesehen werden, insbesondere beim Kreditrisiko, und hinsichtlich der Auswirkungen der Krise große Unsicherheiten bestehen. Auf die einzelnen Bereiche, die im SREP 2020 eine wesentliche Rolle gespielt haben, geht die EZB in Abschnitt 4 im Detail ein.

Wesentliche Risiken und Schwachstellen im Bankensektor

Die wesentlichen Risiken, denen sich die Banken in den nächsten zwei bis drei Jahren stellen müssen, hat die EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden identifiziert. Insbesondere hat sie dabei ihre Risikomatrix angepasst, in der die Themenfelder nach Risikoauswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit abgebildet sind. In den besonderen Fokus tritt naturgemäß das Risiko einer plötzlichen Zunahme notleidender Kredite bei einem gleichzeitig länger anhaltenden Konjunkturabschwung. Auch auf andere Risikobereiche, wie z. B. IT-Risiken und Cyberkriminalität, Digitalisierung und Klimarisiken, wird näher eingegangen.

SSM-Aufsichtsprioritäten 2021

Die Bewertung der wesentlichen Risiken und Schwachstellen im Bankensektor dient jeweils als Grundlage für die Festlegung der Aufsichtsprioritäten, die in den zugrundeliegenden strategischen Planungsprozess einfließen. Ausgehend von den Ergebnissen der aktuellen Risikobewertung hat die EZB die folgenden vier Aufsichtsprioritäten für 2021 festgelegt:

- **Steuerung des Kreditrisikos**, wobei der Fokus auf der adäquaten Messung und Steuerung der Kreditrisiken liegt, mit dem Ziel, diese zeitnah zu erkennen sowie effizient zu überwachen und prozyklische Effekte einzudämmen;
- **Kapitalausstattung**, indem neben der laufenden aufsichtlichen Überprüfung der Kapitalplanung der Banken insbesondere mit Hilfe des von der EBA koordinierten EU-weiten Stresstests geprüft werden soll, wie widerstandsfähig die Kapitalausstattung der Banken ist;
- **Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle**, wobei die strategischen Pläne der Banken und die Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Schwächen kritisch hinterfragt werden sollen;
- **Interne Governance** mit einem Fokus auf die Angemessenheit der Regelungen der Banken zum Kreditrisikomanagement, die Risikodatenaggregation, IT- und Cyber-Risiken sowie Geldwäscherisiken.

Darüber hinaus wird sich die Aufsichtstätigkeit 2021 auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, die Digitalisierung und den Vorbereitungsstand der Banken im Hinblick auf die Umsetzung der Basel-III-Standards konzentrieren.

BANKENABWICKLUNG

Abwicklungsplanung durch die FMA-Abwicklungsbehörde

Die FMA wird für die 16 größten Banken in ihrer unmittelbaren Zuständigkeit mittels Bescheid im ersten Halbjahr 2021 aktualisierte MREL-Erfordernisse vorschreiben. Das diesbezügliche Parteieingehör mit den Instituten wird voraussichtlich im März 2021 eingeleitet.

FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall

Die FMA hat ihre Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall am 11. Jänner veröffentlicht.

Diese FMA-Mindeststandards richten sich an die sogen. größten Less-significant Institutions (LSI) in der unmittelbaren Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde (dzt. 16 LSI) und stellen die Erwartungshaltung der Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall durch eine betroffene Bank dar. Zu diesem Zweck werden in den FMA-Mindeststandards Datenpunkte zu Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Derivaten und Liquidität definiert, zu denen Daten nach Maßgabe der Bedingungen der FMA-Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich Ausprägung und Speicherfrequenz, der Abwicklungsbehörde im Krisenfall bereitgestellt werden sollen. Die FMA-Mindeststandards beruhen auf der Prämisse, keine neuen Meldeanforderungen parallel zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen aufzubauen und basieren daher so weit wie möglich auf Definitionen aus bestehenden Meldeverpflichtungen. Innerhalb von 12 Monaten müssen die betroffenen Institute ihre internen Systeme im Hinblick auf die Umsetzung der FMA-Mindeststandards prüfen und der Abwicklungsbehörde das Analyseergebnis samt einem Zeit- und Maßnahmenplan zur Implementierung übermitteln. Innerhalb von weiteren 18 Monaten sollen die Institute die Umsetzung der FMA-Mindeststandards durchführen, sodass die Institute spätestens 30 Monate nach der Veröffentlichung der Mindeststandards in der Lage sind, die Daten nach Maßgabe der in den Mindeststandards festgelegten Bedingungen bereitzustellen.

AUFSICHTLICHE ERWARTUNG ZU KREDITRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19

Am 23.12.2020 hat die FMA ein Schreiben an die Banken übermittelt, mit dem diese ihre Erwartungshaltung zur Abbildung von Kreditrisiken in den Bankbilanzen beschreibt. Die kommenden Jahres- und Konzernabschlüsse müssen ein aussagekräftiges und der Situation angemessenes Bild vermitteln. Das Schreiben betont auch die Konsistenz mit den diesbezüglichen Schreiben der EZB an die Signifikanten Institute vom 28. Juli und 4. Dezember 2020.

Die Notwendigkeit von Maßnahmen wird betont, um frühzeitig Klippeneffekte bei auslaufenden Hilfsmaßnahmen (z.B. Moratorien) zu identifizieren und abzufedern.

Für das gesamte Kreditportfolio wird die Verwendung aussagekräftiger Bonitätsprüfungsverfahren bzw. -prozesse erwartet, um Kunden mit potenziellen Zahlungsschwierigkeiten zeitnahe zu identifizieren. Dies soll auch das Auslaufen gewährter Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere der Zahlungsmoratorien, vollständig berücksichtigen. Wo kein automatisierter Prozess vorgesehen ist, soll dies auf Basis einer Einzelfallprüfung erfolgen.

Wie bereits in früheren Schreiben festgehalten, wird darauf hingewiesen, dass geeignete Prozesse einzurichten sind, damit für alle gestundeten Forderungen, die nicht oder nicht mehr einem mit den entsprechenden EBA Leitlinien konformen Moratorium unterfallen, die Forbearance-Klassifikation gemäß Art. 47b CRR iVm den entsprechenden Leitlinien angewendet wird. Die Klassifikation ist auf Basis einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die Prozesse zur Identifikation eines Ausfalls aufgrund des Unlikely-to-pay-Kriteriums gemäß Art. 178 (1) (a) CRR sind dahingehend zu verbessern, dass eine zeitnahe und vollständige Identifikation entsprechend allen in diesem Artikel genannten Kriterien vorgenommen wird. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass die Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition ab 1.1.2021 anzuwenden sind.

Die FMA erwartet, dass der Inhalt und die Umsetzung dieses Schreibens auch vom Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsorgan besprochen werden.

Abschließend wird von der FMA festgehalten, dass das Schreiben keine zusätzlichen aufsichtlichen Anforderungen definiert, sondern allein auf die besondere Relevanz bestimmter bestehender Regelungen hinweist, die zukünftig einen der Schwerpunkte der aufsichtlichen Analyse darstellen werden und daher auch bei der Festlegung des Vor-Ort-Prüfungsprogramms maßgeblich sind.

KAPITALMARKTRECHT

EUROPEAN SINGLE ACCESS POINT (ESAP)

Die EU-Kommission bereitet einen Legislativvorschlag in Form einer Richtlinie oder Verordnung zur Verbesserung der Transparenz vor und hat dazu Ende 2020 eine Folgenabschätzung veröffentlicht.

Wie im aktuellen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion angekündigt, wird die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensinformationen angestrebt. Das Vorhaben wird mit dem bisher unzureichenden Datenmanagement auf der EU-Ebene und den Digitalisierungszielen begründet. Mit der ESAP-Einrichtung sollen Anleger und andere Stakeholder einen einfacheren Zugang zu den Informationen erhalten, die von Unternehmen veröffentlicht werden. Datenauswertungen mit Hilfe von Big Data Analysen und künstlicher Intelligenz sollen ermöglicht werden. Die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zudem zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.

Die EU-Kommission prüft derzeit folgende Themenkomplexe:

- Mögliche Governance-Modelle für die Datenerhebung und -verbreitung, ESAP-Management und -Finanzierung,
- Umfang der Informationen, die über ESAP zur Verfügung gestellt werden,
- Spezifikationen für die Maschinenlesbarkeit der offengelegten Daten sowie
- Beseitigung von Zugangsbeschränkungen und Verbesserungsmöglichkeiten für die Informationsverwendung.

Der Zugangspunkt soll auf dem Pilotprojekt Europäisches Finanztransparenzportal (EFTG) aufbauen und das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen. Diverse Studien, Ergebnisse bisheriger Konsultationen, Fortschritte im Zusammenhang mit der Verordnung für den Europäischen Einheitlichen Elektronischen Berichtsformat (ESEF) und mit der Integration des Meldewesens sollen berücksichtigt werden. Im ersten Quartal 2021 werden diesbezügliche Stakeholder-Befragungen/Konsultation und -Workshops folgen. Die Annahme eines Legislativvorschlages ist für das dritte Quartal 2021 geplant.

Die Initiative wird grundsätzlich unterstützt, wobei hier keine neuen Meldeanforderungen (dies wird in der Folgenabschätzung auch so dargestellt) und Kosten für die Unternehmen entstehen dürfen.

EIOPAS BOARD OF SUPERVISORS STIMMT ÄNDERUNGEN AM PRIIPs-KID ZU

Die ESAs haben - nachdem auch die EIOPA zugestimmt hat - der EU-Kommission Anfang Februar 2021 ihre Antwort bzgl. des RTS-Entwurf zu Änderungen am Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-KID) vorgelegt.

Dies wird in Anbetracht des zeitnah zu erwartenden (und seit Ende 2018 verzögerten) Reviews der PRIIPs-VO (Level 1-Bestimmungen) und des mit den geplanten Level 2-Änderungen verbundenen Umsetzungsaufwands teilweise kritisch beurteilt.

Hintergrund: Im Juli 2020 informierten die ESAs die Kommission über das Ergebnis einer Überprüfung, die zum PRIIPs-KID durchgeführt worden war. Dies geschah im Anschluss an ein im Oktober 2019 veröffentlichtes Konsultationspapier der ESAs zum RTS-Entwurf zur Änderung der technischen Vorschriften für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung des KID (Delegierte VO 2017/653). Damals wurde der RTS-Entwurf von ESMA und EBA angenommen, jedoch von EIOPA abgelehnt.

Im Dezember 2020 forderte die Kommission die ESAs auf, innerhalb einer sechswöchigen Frist einen RTS zur Änderung des KID einzureichen und verwies dabei auf die Notwendigkeit, dringende Änderungen an der Del VO 2017/653 vorzunehmen.

Während einige nationale zuständige Behörden im EIOPA-Board of Supervisors weiterhin Vorbehalte gegen den RTS-Entwurf äußerten, unterstützten sie den Vorschlag auf der Grundlage der zusätzlichen Ausführungen, die die Kommission zu ihrem Ansatz für die umfassendere Überprüfung der PRIIPs-VO bereitgestellt hat (nämlich, dass die Überprüfung die Anwendung des PRIIPs-Rahmens gründlich untersuchen wird), z.B. zu folgenden Bereichen:

- wie eine bessere Abstimmung zwischen PRIIPs, der IDD und der MiFID II hinsichtlich der Bestimmungen zur Offenlegung von Kosten erreicht werden kann;
- der Umfang der Produkte, wie er in der PRIIPs-VO vorgesehen ist;
- wie sichergestellt werden kann, dass das KID die wichtigsten Informationen enthält, die für Kleinanleger notwendig sind, während gleichzeitig zu viele oder zu komplexe Informationen für diese Anleger vermieden werden;
- wie die Erstellung eines digitalisierten KID mit mehrschichtigen Informationen ermöglicht werden kann und wie die Standard-Papierbasis des KID überprüft werden kann, wobei die spezifischen Herausforderungen für verschiedene Produkttypen (z. B. Multioptionsprodukte (MOPs)) zu berücksichtigen sind;
- die Notwendigkeit eines maßgeschneiderten Ansatzes, z. B. für MOPs, um das Verständnis und die Nutzung der Informationen zu maximieren und gleichzeitig die Vergleichbarkeit ähnlicher Produkte weiterhin zu ermöglichen.

Nächste Schritte: Nach der Übermittlung an die Kommission muss diese den RTS-Entwurf der ESAs nun annehmen. Im Anschluss müssen Europäisches Parlament und Rat noch dazu befragt werden. Die Bundessparte wird sich hier entsprechend einbringen.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU- RICHTLINIE BIS JULI 2021

Die neue EU-Pfandbrief-Richtlinie (Covered Bonds-RL) muss bis 8. Juli 2021 in Österreich umgesetzt werden. Laut Regierungsprogramm und BMF wird die Umsetzung genutzt, um die von der Bundessparte seit Jahren geforderte Vereinheitlichung und Modernisierung des Rechtsbestandes in Österreich durchzuführen. *Die Gesetzesbegutachtung soll noch im Q1/2021 starten.*

SUSTAINABLE FINANCE

EZB VERÖFFENTLICHT LEITFADEN FÜR BANKEN ZU KLIMA- UND UMWELTRISIKEN

Die EZB hat Ende November den finalen Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht.

Aus dem Leitfaden geht hervor, wie Banken nach Auffassung der EZB Klima- und Umweltrisiken nach den geltenden aufsichtlichen Regelungen umsichtig steuern und auf transparente Weise offenlegen sollten. Institute sollen Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren. Grundsätzlich soll eine umfassende

Berücksichtigung in den Geschäftsbereichen der Institute erfolgen (u.a. Berücksichtigung von Klimarisiken im Rahmen der Kreditvergabe, Risikomanagement, Organisationsstruktur, Geschäftsstrategie, interner Berichterstattung).

Für die nahe Zukunft plant die EZB die beiden folgenden Schritte:

1. **Anfang 2021** wird sie die Banken dazu auffordern, gemessen an den im Leitfaden formulierten aufsichtlichen Erwartungen eine **Selbsteinschätzung durchzuführen** und auf Basis des Ergebnisses **Maßnahmenpläne auszuarbeiten**.
2. Im Anschluss wird die EZB die **Selbsteinschätzung und Pläne der Banken beurteilen und beim aufsichtlichen Dialog hinterfragen**. **2022** wird sie die Verfahren der Banken einer **eingehenden aufsichtlichen Überprüfung** unterziehen und, sofern nötig, konkrete Folgemaßnahmen ergreifen.

Die Bedeutung des Klimawandels für die Wirtschaft nimmt nach Ansicht der EZB stetig zu mit entsprechenden Folgen für die Banken. Vor diesem Hintergrund wird die EZB **Klimarisiken zum Schwerpunkt ihres nächsten Stresstests** machen, der **2022** ansteht. Nähere Informationen hierzu werden im Laufe des kommenden Jahres bekannt gegeben.

Die EZB hat außerdem einen Bericht veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass **Banken Nachholbedarf bei der Offenlegung ihrer Klima- und Umweltrisiken haben**. Seit letztem Jahr wurden zwar Fortschritte erzielt, doch müssen Banken noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihre offengelegten Informationen mit entsprechenden quantitativen und qualitativen Daten zu unterlegen. Die EZB plant, in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu ermitteln, wo noch Handlungsbedarf besteht, und wird diesen mit den Banken erörtern. Derzeit würde laut EZB noch kein Institut die Anforderungen des neuen EZB-Guides umfassend erfüllen.

Der EZB-Leitfaden gilt mit sofortiger Wirkung.

ESAS VERÖFFENTLICHEN ABSCHLUSSBERICHT UND RTS-ENTWURF ZU OFFENLEGUNGEN GEMÄß SFDR

Die ESAs haben der Kommission Anfang Februar ihren Abschlussbericht einschließlich der RTS-Entwürfe über den Inhalt, die Methode und die Darstellung der Offenlegungen im Rahmen der VO über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) vorgelegt.

Die vorgeschlagenen RTS zielen darauf ab, den Schutz der Endanleger zu stärken, indem sie die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG) gegenüber den Endanlegern zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen einer breiten Palette von Finanzprodukten verbessern sollen.

Wichtigste Vorschläge

Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sollten auf der Website des Unternehmens offengelegt werden. Die Offenlegung sollte in Form einer Erklärung erfolgen, die aufzeigt, wie sich Investitionen nachteilig auf die Indikatoren in Bezug auf

- *Klima und Umwelt; und*
- *Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Aspekte der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung auswirken.*

Die ESAs haben die Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aktualisiert. Die Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der SFDR basiert auf dem Proportionalitätsprinzip - für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern gilt die Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene auf einer "comply-or-explain"-Basis.

Offenlegungen auf Produktebene

Die Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. -ziele von Finanzprodukten sollen in einem Anhang zu den jeweiligen sektoralen vorvertraglichen und periodischen Unterlagen in verpflichtenden Vorlagen und auf den Websites der Anbieter offengelegt werden.

Die Vorschläge zielen auf Folgendes ab:

- Die vorvertraglichen Informationen sollen Angaben darüber enthalten, wie ein Produkt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen/nachhaltigen Anlagezielen diesen Merkmalen/dem Ziel gerecht wird.
- Informationen auf der Website des Unternehmens über die ökologischen oder sozialen Merkmale / das nachhaltige Anlageziel des Produkts und die verwendeten Methoden.
- Informationen in periodischen Berichten, die Folgendes angeben:
 - (I) das Ausmaß, in dem die Produkte die ökologischen und/oder sozialen Merkmale mittels relevanter Indikatoren erfüllen; und
 - (II) Produkte mit nachhaltigen Anlagezielen, einschließlich Produkte, deren Ziel eine Reduzierung der Kohlenstoffemissionen ist.
- Informationen in Bezug auf den Grundsatz "do not significantly harm": Angabe der Details, wie nachhaltige Anlagen die nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Da die ESAs nicht befugt waren, die Offenlegungen zwischen Finanzmarktteilnehmern und Produkten zu differenzieren, enthalten die RTS einen harmonisierten Ansatz für alle Finanzprodukte. Daher sind die gleichen Angaben für eine sehr breite Palette von Produkten erforderlich, die als Anhänge an bestehende sektorale Offenlegungsdokumente angehängt werden, die eine unterschiedliche Granularität und Länge aufweisen.

Nächste Schritte: Es wird erwartet, dass die Kommission die RTS innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung billigt.

Während Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die meisten Bestimmungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen, die in den SFDR festgelegt sind, ab dem 10. März 2021 anwenden müssen, wird sich die Anwendung der RTS laut einem Kommissions-Schreiben an die ESAs auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Die ESAs haben in diesem RTS-Entwurf vorgeschlagen, dass das Anwendungsdatum des RTS der 1. Jänner 2022 sein sollte.

Die ESAs planen, vor dem Anwendungsdatum der SFDR eine öffentliche aufsichtliche Erklärung abzugeben, um eine effektive und konsistente Anwendung der Anforderungen der SFDR und eine konsistente nationale Aufsicht der SFDR zu erreichen.

VERZÖGERUNG ZU DELEGIERTEN RECHTAKTEN ZUR TAXONOMIE AUF Q2 2021

Die Annahme des ersten delegierten Rechtsakts zur Taxonomie (technische Bewertungskriterien zur Beurteilung ökonomischer Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) durch die EU-Kommission wird sich verzögern, möglicherweise bis zum 2. Quartal 2021 (laut vorliegenden Informationen möglicherweise bis April). Die diesbezüglichen delegierten Rechtsakte waren grundsätzlich bis Ende 2020 final zu veröffentlichen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Verzögerung auf den Zeitplan für die Umsetzung und das Inkrafttreten auswirken wird.

Ein paar Umstände haben zu dieser Verzögerung beigetragen:

- 1) Uneinigkeit innerhalb der Kommission - mehrere Generaldirektionen haben Bedenken hinsichtlich der Behandlung bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten innerhalb der technischen Screening-Kriterien geäußert.
- 2) Einspruch der Mitgliedstaaten - Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei haben gemeinsam einen Brief an die Kommission gesendet, in dem sie ihre Bedenken bezüglich der technischen Screening-Kriterien, insbesondere der Behandlung von Gas, zum Ausdruck bringen. Gemeinsam stellt diese Gruppe von Ländern eine Sperrminorität dar, die möglicherweise ein Veto einlegen könnte. Deutschland hat ebenfalls Bedenken hinsichtlich der EU-Taxonomie geäußert, da nur ein begrenzter Prozentsatz der börsennotierten deutschen Unternehmen als nachhaltig eingestuft werden würde.
- 3) Potenzieller Widerstand im Europäischen Parlaments - ähnliche Bedenken kommen aus dem EP, wo eine parteiübergreifende Gruppe von 51 MEPs (hauptsächlich süd- und osteuropäi-

*sche Mitgliedstaaten) die Anerkennung von "transition fuels" für die effizientesten Gastech-
nologien als Taxonomie-konform fordert. Andere MEPs argumentieren, dass die technischen
Screening-Kriterien nicht streng genug sind (z.B. die Grünen).*

- 4) *Überlastung durch Konsultation - Es gingen 46 591 Rückmeldungen für die Konsultation ein,
von denen >40 000 von einem Versuch der NGOs stammten, das System zu "fluten". Dies
trägt zu einer Verzögerung der Analyse bei.*

ZAHLUNGSVERKEHR

EZB-KONSULTATION ZU DIGITALEM EURO

Ende 2020 wurde der Bericht der EZB über einen digitalen Euro veröffentlicht. Der Bericht, der das Ergebnis der Hochrangigen Arbeitsgruppe des Eurosystems zur digitalen Währung der Zentralbanken (HLTF-CBDC) ist, untersucht die Ausgabe einer digitalen Währung der Zentralbanken (CBDC) - des digitalen Euro - aus der Sicht des Eurosystems, d.h. der EZB und der Zentralbanken der EU-Länder, die den Euro als Währung verwenden.

Ein solcher digitaler Euro wäre eine Zentralbankverbindlichkeit, die in digitaler Form zur Verwendung durch Bürger und Unternehmen für ihre Massenzahlungen angeboten würde. Das Eurosystem würde den digitalen Euro so gestalten, dass mögliche unerwünschte Auswirkungen auf die Erfüllung seines Auftrags, auf die Finanzindustrie und auf die Wirtschaft insgesamt vermieden werden.

Die Analyse erstreckt sich auf die Schlüsseldimensionen eines digitalen Euro, wie z.B. die Szenarien, in denen er zur Erreichung der Ziele des Eurosystems beitragen könnte; die Ermittlung praktikabler Entwürfe und ihre Bewertung unter besonderer Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens und der Auswirkungen auf die Geldpolitik, die Finanzstabilität und das Zahlungssystem; sowie mögliche Optionen für die zugrunde liegende Infrastruktur und die praktische Erprobung einer solchen Infrastruktur durch das Eurosystem.

Dazu hat die EZB auch eine umfassende Konsultation gestartet, in deren Rahmen auch die Bundes-
sparte eine Position eingebracht hat. Wesentlich ist, dass die Ausgabe des digitalen Euros nicht über öffentliche Stellen (wie die EZB), sondern indirekt über kommerzielle Banken (bewährtes „two-tier-Modell“) erfolgt. Die Gefahr von „Bank-runs“ muss hintangehalten werden, unter anderem durch betragsmäßige Limits. Zudem sollte der digitale Euro nicht für Zwecke der Geldpolitik oder als Wert-
speicher herangezogen werden, weshalb auch grundsätzlich keine Remuneration vorgesehen werden sollte.

STEUERRECHT

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT

Auf der vorläufigen Tagesordnung des ECOFIN für 16. März 2021 ist der Tagesordnungspunkt „FTT - Debatte/Fortschrittsbericht“ als möglicher TOP genannt.

Zudem hat Spanien im Oktober 2020 eine Finanztransaktionssteuer eingeführt, die am 16. Jänner 2021 in Kraft trat. Die spanische Finanztransaktionssteuer ist der bereits in Kraft getretenen französischen Finanztransaktionssteuer sehr ähnlich. Sie wird unabhängig vom Sitz der handelnden Parteien erhoben und ist abzuführen, sofern ein Handel über eine betroffene spanische Aktie stattgefunden hat. Inbegriffen sind Aktien und Derivate von bzw. über spanischen Aktiengesellschaften mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Der Steuersatz beträgt 0,2 Prozent.

Deutschland hat dem Vernehmen nach das spanische Finanzministerium gebeten die Anwendung der Steuer zu verschieben. Für Handelsaktivitäten zwischen dem 16. Januar 2021 und dem 31. Mai 2021 dergestalt, dass erst zum 20. Juni 2021 berichtet und die Steuer abgeführt werden muss. Insbesondere sollen Strafzahlungen in dieser Periode nicht verhängt werden. Begründet wird dies mit der sehr kurzfristigen Einführung der Steuer, der ungenügenden Information ausländischer Beteiligter sowie der Überlastung der Kreditinstitute mit IT-Arbeiten.

PUBLIC COUNTRY BY COUNTRY REPORTING

Der Vorschlag für ein "Public Country-by-Country Reporting", das Unternehmen dazu verpflichten würde, bestimmte Buchhaltungsdaten wie Umsatz, Gewinn und gezahlte Steuern zu veröffentlichen, wird auf der Tagesordnung des Wettbewerbsfähigkeitsrates am 25. Februar diskutiert.

Die Umkehrung der österreichischen Position nach dem Treffen der nationalen Experten des Rates am 22. Januar beendete die Sperrminorität gegen den Text und ebnete den Weg für die Annahme einer Position durch den Rat der EU.

Da das Treffen jedoch aufgrund der Covid-19-Pandemie per Videokonferenz stattfindet, kann keine formelle Abstimmung stattfinden. Es wird somit eine politische Debatte über das weitere Vorgehen in diesem Dossier sein. Im Sinne der Transparenz soll die Debatte öffentlich sein und online übertragen werden.

Der Bundesverband der deutschen Industrie warnt in einem aktuellen Schreiben vor Wettbewerbsverlusten und Einbußen bei der ökonomischen Souveränität der EU. Der BDI und seine französischen Schwesterverbände sehen im pCbCR in der EU einen Vorteil für die Wettbewerber multinationaler Unternehmen in Drittländern, die an strategische Informationen über Margen und Profitabilität gelangen. Außerdem bestehe ein höheres Risiko für Doppelbesteuerung. Die Verbände ersuchen daher den ER um einen „ausgeglichenen“ Ansatz und einen pragmatischen Zugang betreffend das Inkrafttreten und die sechsjährige Schutzphase. Ja zu einem bestimmten Niveau an Transparenz, aber ohne Gefährdung der ökonomischen Interessen der europäischen Industriechampions und der Souveränität der Staaten.

OECD SETZT MITTE 2021 ALS NEUES ZIEL FÜR EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE STEUERREFORM

In Ermangelung einer Einigung verabschiedete das Inclusive Framework BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in seiner Sitzung im Oktober detaillierte Entwürfe zu den beiden Pfeilern der internationalen Steuerreform. Die OECD hat sich daher eine neue Frist - Mitte 2021 - für den Abschluss eines Abkommens gesetzt.

Die OECD veröffentlichte zudem eine neue wirtschaftliche Folgenabschätzung der kombinierten Wirkung der beiden Säulen, wie sie derzeit vorgesehen ist. Die Analyse - die immer noch nicht die potenziellen Gewinne auf Länderbasis darstellt - zeigt, dass die Umsetzung der globalen Mindeststeuer unter der zweiten Säule zu einem Anstieg der gesamten Körperschaftssteuereinnahmen um 4% oder

100 Milliarden Dollar pro Jahr führen könnte. Was die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Rahmen der ersten Säule betrifft, kommt die Analyse zu dem Schluss, dass sie zu einer Umverteilung von 100 Milliarden Dollar an die Rechtssysteme führen könnte. Im Durchschnitt würden Volkswirtschaften mit niedrigem, mittlerem und hohem Einkommen von höheren Einnahmen profitieren, während Investitionszentren dem Papier zufolge tendenziell Steuereinnahmen verlieren würden. Darüber hinaus weist die Analyse darauf hin, dass die Covid-19-Krise zumindest kurzfristig die von der ersten und zweiten Säule erwarteten Einnahmezunahmen verringern dürfte, da sie sich auf die Rentabilität vieler multinationaler Unternehmen auswirkt, auch wenn es einigen von ihnen mit hohem Digitalisierungsgrad gelungen ist, ihre Rentabilität seit Beginn der Krise aufrechtzuerhalten oder sogar zu verbessern.

Obwohl ein internationales Abkommen ihre bevorzugte Option bleibt, hat die Kommission wiederholt angedeutet, dass sie im Falle eines Scheiterns bei der OECD europäische Maßnahmen vorschlagen wird. Jede Maßnahme auf EU-Ebene werde den Endpunkt der gegenwärtigen globalen Diskussionen berücksichtigen müssen.

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist weiterhin bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Aktuell beschäftigt sich die VAT Expert Group auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MwSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Seit 8. Februar 2021 läuft die öffentliche Konsultation der Kommission, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen. Rückmeldungen sind bis 4. Mai 2021 unter folgendem Link möglich:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12671-Review-of-the-VAT-rules-for-financial-and-insurance-services/public-consultation>

Geplant ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

SONSTIGE THEMEN

GESELLSCHAFTSRECHT UND INSOLVENZRECHT

In diesem Bereich wurden noch im Dezember 2020 folgende Änderungen vorgenommen:

- Da sich die seit Anfang 2018 mögliche vereinfachte elektronische GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG in der Praxis bewährt hat, wird diese unbefristet weitergelten.
- Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird das Zustandekommen eines Sanierungsplans im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erleichtert. Dabei wird die Zahlungshöchstfrist um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- Die Möglichkeiten Fristen in Insolvenzverfahren zu verlängern und Zahlungsplanraten zu stunden wird aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise verlängert.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Der deutsche Ratsvorsitz legte im Dezember 2020 einen Fortschrittsbericht zur Bankenunion vor. Im Bericht angesprochen ist auch die technische Diskussion über Gestaltungsmerkmale einer europäischen Einlagensicherung (EDIS) auf der Grundlage des so genannten Hybridmodells (lt. Vorschlag unter AT-Ratsvorsitz 2. Halbjahr 2018). Weitere technische Diskussionen werden notwendig sein, bevor eine tatsächliche Durchführbarkeit final bewertet werden kann. Der Fortschrittsbericht wurde im Rat angenommen.

Die Kommission hat im November 2020 eine Kombination aus Evaluierungsfahrplan und anfänglicher Folgenabschätzung zum Thema „Bankenunion: BRRD/SRMR/DGSD-Überprüfung“ veröffentlicht. *Aktuell läuft die diesbezügliche Konsultation bis April 2021.*

Kommissarin Mairead McGuinness sieht EDIS als „essentiell, auch wenn die Einigung dazu eine große Herausforderung darstellt“, so McGuinness im strukturierten Dialog des Europäischen Parlaments. Ein Legislativvorschlag für Krisenmanagement und Einlagensicherung ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Ein provisorischer Sitzungsplan der HLWG sieht hierzu bis Juni 2021 insgesamt sechs Meetings vor. Die BSBV ist im Austausch mit allen Stakeholdern.

GELDWÄSCHE-AKTIONSPLAN DER EU-KOMMISSION

Im Mai veröffentlichte die Kommission einen Sechs-Punkte-Aktionsplan, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu intensivieren. Zentrale Elemente sind angekündigte Legislativvorschläge für eine **EU-Geldwäsche-Aufsichtsbehörde** und eine **überarbeitete Geldwäsche-Richtlinie sowie eine neue, direkt-anwendbare Verordnung neben der GW-RL**. Die Vorschläge der EU-Kommission werden auch von den Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament unterstützt, sodass mit einem entsprechenden Legislativvorschlag der Kommission im 1. Halbjahr 2021 zu rechnen ist.

Im November wurden Schlussfolgerungen des Rates veröffentlicht, die im Wesentlichen die Ideen der Kommission unterstützen. Seit Ende Jänner sind Details zu den Überlegungen der Kommission publik, die auch schon teilweise mit den Mitgliedstaaten abgestimmt sind, wonach eine AML-Behörde auf EU-Ebene nach dem Muster des SSM gegründet werden soll, die im Verbund mit den zentralen AML-Behörden der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit aufnehmen und für gewisse Finanzinstitutionen auch die direkte Geldwäsche-Aufsicht übernehmen soll. Weiters soll die EU-Behörde die Kompetenz haben, die Geldwäsche-Aufsicht über kleinere und mittelgroße, nicht grenzüberschreitend tätige Institutionen an sich zu ziehen, ähnlich der EZB im SSM. Die EU-AML-Behörde soll mit dem Finanzsektor starten, jedoch in der Folge auch für die generelle AML-Aufsicht über Nicht-Finanzunternehmen zuständig sein. Darüber hinaus ist auch eine stärkere Koordinierung der Geldwäsche-Meldestellen (FIUs) in den Mitgliedstaaten geplant, wobei die Unabhängigkeit der FIUs gewahrt bleiben soll.

EU-RESTRUKTURIERUNGSRICHTLINIE

Der politische Koordinierungsprozess zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie läuft. Insbesondere die angedachte Verkürzung der Rückzahlungsfrist auf 3 Jahre kann gerade im herausfordernden Covid-19-Umfeld als ein wichtiger Impuls für Unternehmer gesehen werden, wieder verstärkt zu investieren und das unternehmerische Risiko etwas zu begrenzen und damit letztlich Arbeitsplätze und Wachstum zu unterstützen. Bei Privatinsolvenzen wurde erst kürzlich die Rückzahlungsdauer verkürzt und überdies die Mindestquote abgeschafft, weshalb hier uE kein Handlungsbedarf besteht. Auch deshalb sollte die in der EU-Richtlinie für „redliche Unternehmer“ vorgesehene Entschuldungsfrist nur für diesen Bereich auf 3 Jahre reduziert werden und bei Privatinsolvenzen jedenfalls Erfahrungen mit der erleichterten Rechtslage abgewartet werden. Bei der am 1.11.2017 in Kraft getretenen Novelle des Entschuldungsrechts handelt es sich um einen letztlich für alle Bereiche akzeptablen Kompromiss. Auch daher soll die nun ausstehende RL-Umsetzung auf die darin angesprochene Zielgruppe der „redlichen Unternehmer“ begrenzt bleiben.

Mit Stand 12.1.2021 ist das geplante Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG) weiterhin in der politischen Koordinierung. Derzeit gibt es noch keine Einigung. *Der Ministerialentwurf wird für Februar 2021 erwartet.*

EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet. Diese folgt der Anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

BMJ VERÖFFENTLICHT ENTWURF „GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS“

Das BMJ hat im Dezember 2020 einen sehr umfangreichen Entwurf zur „Gesamtreform des Exekutionsrechts“ zur Begutachtung veröffentlicht. Das Vorhaben, welches auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 genannt wird, umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Die Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte soll erleichtert werden, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Exekutionsobjekte von einem Verwalter ermittelt, durchgesetzt bzw. verwertet werden.
- Die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) sollen beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden; dadurch sollen voneinander abweichende Entscheidungen, die einen Bezug des Verpflichteten betreffen (zB bei der Zusammenrechnung) vermieden werden.
- Die Zusammenfassung der Verfahren ermöglicht die Wahrnehmung, ob der Verpflichtete offenkundig zahlungsunfähig ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen hereingebracht werden.

- Durch redaktionelle Änderungen, insb. systematischer und sprachlicher Natur, soll die Anwendung der Exekutionsordnung erleichtert werden.

Insbesondere das Verhältnis von Exekutionsordnung und Insolvenzordnung, diverse vorgeschlagene Privilegierungen und Verkürzungen von Fristen sind kritisch zu evaluieren.

PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2020 die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur PEPP-VO veröffentlicht. Zur Information finden Sie diese unter folgenden Links:

[C\(2020\)9073/F1 - EN \(europa.eu\)](#)

[C\(2020\)9073/F1 - EN \(annex\) \(europa.eu\)](#)

Im Einklang mit der PEPP-Verordnung sollen mit den in dieser delegierten Verordnung festgelegten technischen Regulierungsstandards die folgenden Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung, dass den Verbrauchern die wichtigsten Informationen des PEPP in leicht lesbarer und verständlicher Form, auch in digitaler Form, zur Verfügung gestellt werden, die es den Rentensparern ermöglichen, fundierte Entscheidungen über Anlageoptionen zu treffen, die ihren langfristigen Rentensparbedürfnissen entsprechen.
- Sicherstellen, dass den Verbrauchern relevante Informationen in einer standardisierten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die das Verständnis und die Vergleichbarkeit zwischen Anlageoptionen erleichtert; dies betrifft die Vergleichbarkeit, soweit möglich, zwischen PEPP-Produkten und verpackten Anlage- und Versicherungsprodukten für Kleinanleger (PRIIPS) sowie die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Anlageoptionen von PEPP.
- Sicherstellen, dass Risiko und mögliche Rendite jederzeit korrekt, fair, klar und nicht irreführend dargestellt werden, so dass der angehende PEPP-Sparer sich auf die Informationen verlassen kann, wenn er sich für das langfristige Sparen für den Ruhestand entscheidet.
- Den PEPP-Sparern die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung ihrer PEPP-Sparbeträge leicht zu verfolgen und zu überwachen, insbesondere, wie sie im Vergleich zu den vorvertraglichen Informationen sind, was eine kontinuierliche Bewertung und einen möglichen Wechsel der PEPP-Anlageoption oder des PEPP-Anbieters ermöglicht.
- Klare und durchsetzbare Kriterien bereitzustellen, um eine einheitliche Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Risikominderungsstechnik zu ermöglichen.
- Zu spezifizieren, wie Kosten und Gebühren dargestellt werden sollten und welche Art von Kosten von der Kostenobergrenze für die Standard-Investitionsoption (Basis-PEPP) ausgeschlossen sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietern zu gewährleisten, die ein bestimmtes zusätzliches Merkmal wie eine garantierte Kapitalrendite anbieten.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie wurde am 4. Dezember im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie

Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

BREXIT - NEUES HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN EU UND UK

Kurz vor Jahresende 2020 haben sich die EU und das Vereinigte Königreich (VK) auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, das die Beziehungen seit 1.1.2021 regelt. Aufgrund des Ausscheidens des VK aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion sowie aus allen Politikbereichen und internationalen Abkommen der EU kommt es zu großen Veränderungen. Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen dem VK und der EU wurde beendet.

Die wichtigsten Inhalte

Das Abkommen erstreckt sich nicht nur auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen, sondern auf viele weitere Bereiche wie Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Datenschutz wird prinzipiell nicht im Abkommen geregelt. Das VK muss gemäß der DSGVO von der EU im Rahmen einer Äquivalenzentscheidung als gleichwertig eingestuft werden. Bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit kommt eine vorläufige Regelung zur Anwendung, die den Datenverkehr zwischen der EU und dem VK ermöglicht.

Darüber hinaus wurde im Abkommen vereinbart, dass das VK weiter an einer Reihe von EU-Programmen teilnehmen wird können, wie etwa am Forschungsprogramm Horizont Europa (aber nicht mehr am Bildungsprogramm Erasmus).

Brexit und Finanzdienstleistungen

Ein Bereich über den das Abkommen auffallend wenig Details enthält, ist der Bereich der Finanzdienstleistungen. Sowohl das VK als auch die EU verpflichten sich, ihre Märkte diskriminierungsfrei für Unternehmen aus dem VK und der EU offen zu halten, sofern diese Firmen in dem jeweiligen Land niedergelassen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, dafür zu sorgen, dass international vereinbarte Standards im Finanzdienstleistungssektor in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt und angewendet werden.

Jedoch enthält das Abkommen **keine Äquivalenzentscheidungen** für die Finanzdienstleistungen. Diese sind unilaterale Entscheidungen und nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dies gilt sowohl für Finanzdienstleistungen als auch für andere Bereiche wie den Datenschutz.

Nach dem Ende der Übergangszeit unterliegt die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen durch das VK seit dem 1. Jänner 2021 den einschlägigen EU-Vorschriften für Drittländer. Die EU-Rechtsvorschriften, die „Passporting“-Rechte innerhalb der EU vorsehen, gelten daher nicht mehr für in Großbritannien niedergelassene Finanzdienstleister. Zukünftig werden Finanzdienstleistungen zwischen Großbritannien und der EU weitgehend auf der Grundlage des Regulierungsdialogs und von Äquivalenzentscheidungen festgelegt. Gleichwertigkeit bezieht sich auf einen Prozess, bei dem die Europäische Kommission nach eigenem Ermessen bewertet und feststellt, dass das Regulierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsregime eines Drittlandes dem entsprechenden EU-Rahmen entspricht. Sollten in Großbritannien ansässige Unternehmen den Vorteil des EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (dh Passporting-Rechte) uneingeschränkt nutzen wollen, müssen sie eine Genehmigung (dh eine

neue in der EU ansässige juristische Person oder eine Verlängerung einer bestehenden Lizenz) von den zuständigen EU-Behörden einholen oder unter eine Äquivalenzentscheidung fallen.

Finanzdienstleistungen sind ausdrücklich von der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf jedes zukünftige Handelsabkommen mit einem Drittland ausgeschlossen. Finanzdienstleistungen sind auch von den Bestimmungen des Abkommens über Dienstleistungen im Allgemeinen ausgeschlossen und auch von der Verpflichtung, den Handel mit Dienstleistungen und die Investitionsbeziehungen in Zukunft zu überprüfen.

Sowohl die EU als auch das VK haben sich verpflichtet bis März 2021 eine **Absichtserklärung** zur Schaffung eines Rahmens für die regulatorische Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen zu erstellen. Die Regulierungsbehörden des VK und der EU haben bereits eine Reihe von Memoranda of Understanding verabschiedet. So hat die VK Financial Conduct Authority eine Vereinbarung mit der ESMA sowie mit den nationalen EU-Regulierungsbehörden geschlossen, die die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Durchsetzung und den Informationsaustausch regelt.

Die Verpflichtung des Abkommens zu einem Memorandum of Understanding bleibt jedoch hinter den Bestimmungen anderer solcher Freihandelsabkommen, wie zB jenem zwischen der EU und Japan, zurück. Sowohl das VK als auch die EU haben ihr jeweiliges Recht auf die Einführung von Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen beibehalten ("prudential carve-out"). Diese aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung erlaubt es der EZB und der Bank of England, unabhängig voneinander zu handeln, wenn es darum geht, die Finanzstabilität und/oder die Integrität der Finanzmärkte zu wahren.

Weiterführende Informationen rund um das neue Abkommen sind unter folgenden Links abrufbar:
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit-fahrplan.html>
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)
<https://www.fca.org.uk/brexit>

ESMA aktualisiert Brexit-Erklärungen zum Ende der Übergangsfrist

Die ESMA hat drei Erklärungen aktualisiert, die sich mit den Auswirkungen auf das Reporting im Rahmen von EMIR und SFTR sowie auf den Betrieb der ESMA-Datenbanken und IT-Systeme nach dem 31. Dezember 2020, dem Ende der Brexit-Übergangsfrist, befassen:

- Erklärung zu Fragen, die das EMIR- und SFTR-Reporting betreffen: zu Fragen, die das Reporting, die Aufzeichnungspflichten, den Abgleich, den Datenzugang, die Übertragbarkeit und die Aggregation von Derivaten gemäß Artikel 9 EMIR und von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die gemäß Artikel 4 SFTR gemeldet werden, betreffen;
- Erklärung zur Verwendung von UK-Daten in ESMA-Datenbanken und zur Durchführung von MiFID-II-Berechnungen: zu MiFID-II/MiFIR-Veröffentlichungen, die von den verschiedenen ESMA-Datenbanken durchgeführt werden, sowie zu den jährlichen Berechnungen der Nebentätigkeiten; und
- Erklärung zum Data Operational Plan der ESMA: umfasst Maßnahmen in Bezug auf FIRDS, FITRS, DVCAP, Transaktionsberichtssysteme sowie die Register und Daten der ESMA.

Weiterführende Informationen sind auf folgender EBA Website abrufbar :

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-updates-brexit-statements-end-uk-transition-period>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN: EUROPÄISCHE KOMMISSION BEFINDET US-AMERIKANISCHE ZENTRALE GEGENPARTEIEN FÜR GLEICHWERTIG

Die Europäische Kommission hat beschlossen, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission - SEC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) den EU-Vorschriften gleichwertig sind.

Dieser Beschluss ist ein wichtiger erster Schritt, damit US-amerikanische CCPs, die bei der SEC registriert sind, in der Europäischen Union anerkannt werden können. Er macht den Weg frei, damit US-amerikanische CCPs diese Anerkennung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) fortan beantragen können. Sobald diese US-CCPs von der ESMA anerkannt sind, können sie zentrale Clearingdienste in der EU erbringen. Der Beschluss ergänzt den bestehenden

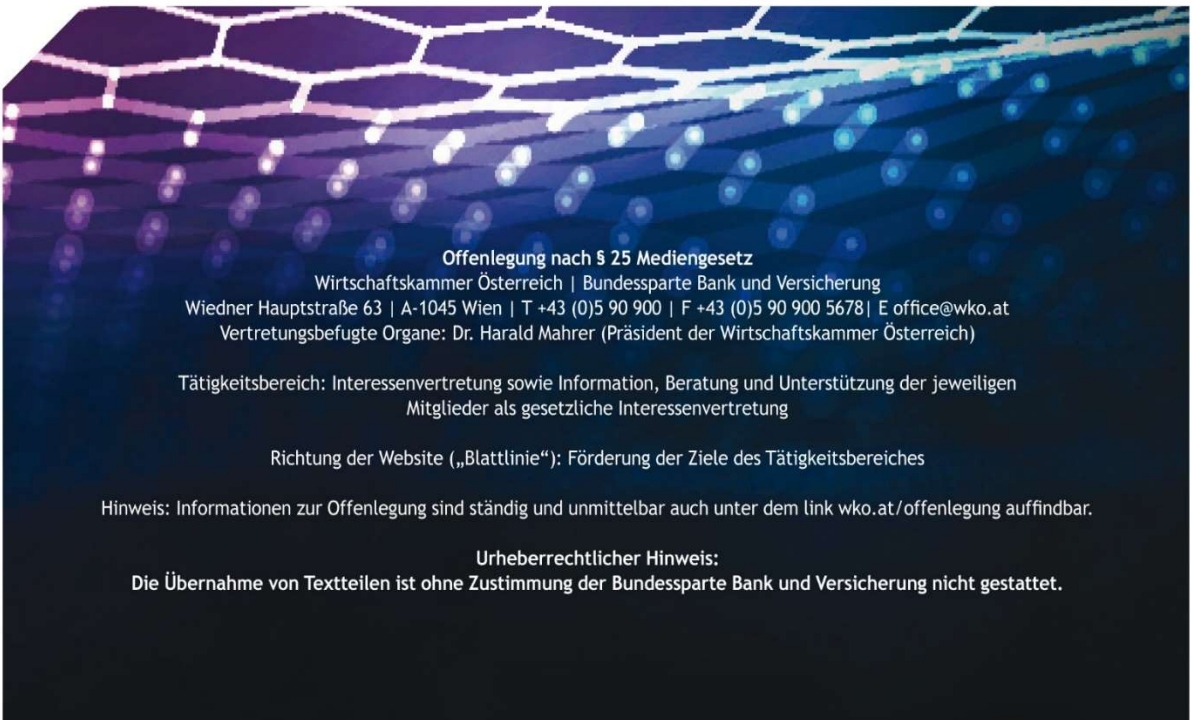
Gleichwertigkeitsbeschluss von 2016 für CCPs, die bei der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) registriert sind ([mehr dazu hier](#)).

MOBILIARPFANDREGISTER POSITIONIERUNG

Die Belegung des Projekts des Mobiliarpfandregisters wird ausdrücklich unterstützt und aktuell als idealer Zeitpunkt angesehen, um erneut eine Initiative für die Einrichtung eines Pfandregister in Österreich zu starten. Die Corona-Krise und die erforderliche Stärkung der Wirtschaft nach dem Lockdown erfordern gezielte Maßnahmen und effiziente Rahmenbedingungen für die benötigten Finanzierungen. Die Möglichkeit bewegliche Sachen in der Form zu verpfänden, dass sie vergleichbar zur Grundbucheintragung bei Liegenschaften in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden, würde bei Finanzierung von beweglichen Sachen die Abwicklung und Transparenz der Sicherheiten erleichtern bzw. verbessern.

Gerade in der Corona Krise haben zahlreiche Anlassfälle gezeigt, dass Verpfändungen aufgrund der bestehenden Rechtslage und einem fehlenden Register komplex und für die Vertragsparteien mit hohen Kosten verbunden sind, die sich nur ab einem sehr hohen Transaktionsvolumen rechtfertigen lassen. Mobilien machen aktuell einen geringen Anteil aller genutzten Sicherheiten aus. Durch eine Änderung der Rechtslage wären positive Effekte insbesondere auch für den SME-Bereich zu erwarten und jene Branchen, die von der Krise besonders hart betroffen sind. Ein Registerpfandrecht könnte die Basis der bewerteten Sicherheiten erhöhen und es könnte sich weiters auch der Bewertungssatz erhöhen, da aufgrund größerer Rechtssicherheit mit mehr Rückflüssen zu rechnen ist. Ein Registerpfandrecht hätte nicht nur für die Banken, sondern auch für die Wirtschaft erhebliche Vorteile: Viele Investitionsgüter, die aktuell praktisch nicht als Sicherheiten (ausgenommen Leasing) genutzt werden können, da der Sicherheitengeber sie selbst benützen möchte/muss, könnten dann eine werthaltige Besicherung darstellen.

Insgesamt existieren in 24 EU-Mitgliedstaaten Mobiliarpfandregister in diversen Formen, sei es als allgemeines separates Register oder als Teil eines Sonderregisters wie Handelsregister oder Kfz-Register ausgestaltet. In zahlreichen CEE-Ländern wurden bereits Ende der 90er Jahre Mobiliarpfandregister-Systeme nach dem von der EBRD (European Bank for Reconstruction and Development) ausgearbeiteten Model Law on Secured Transactions 1994 entwickelt.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.